

**Satzung**  
**im:puls e.V.**

# **SATZUNG**

**im:puls e.V.**

## **I. ALLGEMEINES**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „im:puls“.
2. Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Bad Nauheim.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e. V.".
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Stärkung der Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Stadt und des Wirtschaftsstandortes Bad Nauheim durch lokale Innovationsförderung mit Fokus auf gesellschaftsrelevante Ideen mit langfristiger, integrierter und regionaler Wirkung.
3. Den Zweck verwirklicht der Verein für die Mitglieder insbesondere durch:
  - a) Vernetzung und Matching von Innovationsunternehmen (Startups und innovativer Mittelstand) mit Wirtschaft und Gesundheitsbranche.
  - b) Fungieren als Ansprechpartner zum Thema Innovationsförderung für die Wirtschaft, Institutionen und Verwaltung.
  - c) Organisation von Netzwerkveranstaltungen zwischen Angehörigen der innovations-Branche untereinander, aber auch mit Vertreter:innen der Wirtschaft, von Hochschulen sowie von öffentlichen Einrichtungen und Verbände regional und überregional.
  - d) Unterstützung von und Beteiligung an Forschungs-, Entwicklungs- und Förderprojekten.
  - e) Schaffung einer Plattform für Erfahrungsaustausch sowie projektspezifischen Kooperationen.
  - f) Förderung der Geschäftsentwicklung innovativer Unternehmen durch Unterstützung von Kooperations-, Beteiligungs- und Finanzierungsmodellen mit diesem Zweck.

- g) Unterhaltung und Aufbau regionaler und überregionaler Kontakte v.a. auch zu Netzwerken und weiteren Innovation Hubs.
  - h) Befähigung zur Innovation durch Information, Bildung, Vernetzung und Förderung.
  - i) Angebot von Beratung, Tagungen, Workshops, Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren für die Mitglieder sowie Organisation von Veranstaltungen im öffentlichen Interesse.
  - j) Bereitstellung von Ressourcen zur gemeinsamen Nutzung, wie z.B. Arbeitsräume oder technische Infrastruktur (Co-Working Space).
3. In Erfüllung eines reinen Nebenzwecks ist es dem Verein gestattet, Leistungen auch gegenüber Nicht-Mitgliedern anzubieten.
  4. Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO), durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Körperschaften und durch das Halten von Beteiligungen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften verwirklichen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

### **§4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Zukunftsbeirat.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person sowie jede rechtsfähige Gemeinschaft werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit mit den Zielen des Vereins übereinstimmt.

2. Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder setzt einen Aufnahmeantrag voraus, wobei eine Antragsstellung per E-Mail ausreichend ist. Die Unterschrift einer berechtigten Unternehmensvertretung ist erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 auf Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Ist das Mitglied keine natürliche Person, so muss es dem Verein eine natürliche Person namentlich benennen, die das Mitglied gegenüber dem Verein vertritt. Besteht eine solche Benennung nicht, so ist die gesetzliche Vertretung des Mitglieds die Vertretung gegenüber dem Verein.
4. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.
5. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
6. Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
8. Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei natürlichen Personen, mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder dem Erlöschen des Unternehmens bzw. mit dem Wegfall der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, durch Austritt, durch Versäumnis der Beitragszahlung oder durch Ausschluss.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dabei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten bis zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten. Die offenen Forderungen zu den Mitgliedsbeiträgen bleiben erhalten.

4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

### **III. MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

#### **§ 7 Allgemeines**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Organe des Vereins bindend.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder;
  - b) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
  - c) Wahl der Kassenprüfer:innen;
  - d) Beschlussfassung über die Änderung oder Neufassung der Satzung und Begleitordnungen;
  - e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung sowie evtl. Umlagen;
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
  - g) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  - h) Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken;
  - i) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - j) Beschlussfassung zu einer Vergütung des Vorstands.

#### **§ 8 Einberufung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
5. Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.

## **§ 9 Ablauf und Beschlussfassung**

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste ohne Stimmrecht zur Anwesenheit berechtigt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die 1. Vorsitzende:n, bei dessen Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende:n, weiter ersatzweise durch den/die Schatzmeister:in geleitet. Ist auch dieser/diese nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine:n Versammlungsleiter:in. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein:e Protokollführer:in zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den/die Versammlungsleiter:in bekanntzugeben
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein ordentliches Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es mit Beitragszahlungen im Rückstand ist.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der/Die Versammlungsleiter:in hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des/der Versammlungsleiters:in erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
6. Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Gewählt sind die Kandidaten:innen, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten:innen eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
7. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom/von der Versammlungsleiter:in und dem/der Protokollführer:in zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.
8. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.
9. Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

#### **IV. VORSTAND**

##### **§ 10 Zusammensetzung und Aufgaben**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden;
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden;

- c) dem/der Schatzmeister:in;
  - d) bis zu vier Beisitzer:innen.
2. Die vorstehend unter a bis d genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand iSd. § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
  3. Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins.
  4. Der/Die 1. Vorsitzende muss die Stadt Bad Nauheim sein. Das Vorstandamt des 1. Vorsitzenden ist von einer Person zu besetzen, die eine dem Vereinszweck zugeordnete Aufgabe verantwortet und über die entsprechende fachliche sowie persönliche Eignung verfügt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind vor der Besetzung des Vorstandsamtes über die Person und deren Aufgabe und Eignung zu informieren und anzuhören.
  5. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
    - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
    - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
    - c) Führen der Bücher;
    - d) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
    - e) Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;
    - f) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeiter:innen;
    - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
    - h) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
  5. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.



6. Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Wahl und Ausscheiden**

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
2. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen abwählen.
3. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch:
  - a) Rücktritt,
  - b) Abwahl durch die Mitgliederversammlung,
  - c) Beendigung der Mitgliedschaft im Verein,
  - d) Beendigung der Tätigkeit bei dem Mitgliedsunternehmen,
  - e) Tod.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine:n Nachfolger:in benennen. Die nächste Ordentliche Mitgliederversammlung führt Nachwahlen durch.

## **§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Eine Vorstandssitzung ist darüber hinaus auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds vom Vorsitzenden des Vorstands einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den/die 1. Vorsitzende:n, ersatzweise den/die 2. Vorsitzende:n. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Nach Maßgabe der Regelungen in Satz 1–3 können Vorstandssitzungen auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z. B. per Videokonferenz) erfolgen.
3. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, ersatzweise des/der 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise des/der Schatzmeisters:in.

4. Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
5. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

### **§ 13 Besondere Vertretung / Geschäftsführung**

1. Der Vorstand kann als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB eine:n Geschäftsführer:in berufen. Der/Die Geschäftsführer:in besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er/Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teil.
2. Die Bestellung der Geschäftsführer:innen erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Dienstvertrages, der die Aufgaben, die Vollmacht, die Vergütung und die Vertragsdauer regelt.
3. Weisungsberechtigt gegenüber dem/der Geschäftsführer\*in sind die Mitglieder des Vorstandes.

## **V. ZUKUNFTSBEIRAT**

### **§ 14 Zukunftsbeirat**

1. Der Zukunftsbeirat besteht aus
  - a) Den Mitgliedern des Vorstandes,
  - b) dem/der amtierenden Bürgermeister:in der Stadt Bad Nauheim oder einer von ihm benannter Vertreter,
  - c) Einem/Einer Geschäftsführer:in, sofern dieser bestellt ist,
  - d) 3 interessierten Mitgliedern.
2. Der Zukunftsbeirat ist zuständig für die Entscheidung über die Verwendung von Mitteln des Vereins zur direkten Förderung von Innovationsunternehmen, sofern die betreffenden Mittel durch den Verein selbst erwirtschaftet wurden. Sofern es sich um Mittel der Stadt Bad Nauheim zur direkten Förderung von Innovationsunternehmen handelt, spricht der Zukunftsbeirat eine Empfehlung für deren Verwendung aus.
3. Der Zukunftsbeirat tritt mindestens ein Mal im Jahr zusammen. Eine Sitzung des Zukunftsbeirats ist darüber hinaus auf Verlangen eines Mitglieds des Zukunftsbeirats einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

4. Die Einladung zu Sitzungen des Zukunftsbeirats erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den/die 1. Vorsitzende:n, ersatzweise den/die 2. Vorsitzende:n. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Zukunftsbeirats möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Sitzung des Zukunftsbeirats als erteilt. Nach Maßgabe der Regelungen in Satz 1-3 können Sitzungen des Zukunftsbeirats auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z.B. per Videokonferenz) erfolgen.
5. Der Zukunftsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Zukunftsbeirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Bürgermeister:in der Stadt Bad Nauheim, ersatzweise des/der 1. Vorsitzenden, weiter ersatzweise des/der 2. Vorsitzenden.
6. Beschlüsse des Zukunftsbeirats können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Mitglieder des Zukunftsbeirats zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
7. Sämtliche Beschlüsse des Zukunftsbeirats - auch Umlaufbeschlüsse - sind zu protokollieren und aufzubewahren

## **VI. KASSENPRÜFUNG, AUFLÖSUNG UND VERMÖGENSBINDUNG**

### **§ 15 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr eine:n Kassenprüfer:in sowie eine:n stellvertretende:n Kassenprüfer:in, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der/Die Kassenprüfer:in, im Falle seiner Verhinderung sein/ihr Stellvertreter:in, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.
2. Die Wiederwahl des/der Kassenprüfers:in und des/der stellvertretenden Kassenprüfers:in ist zulässig.

### **§ 16 Auflösung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 9/10-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Nauheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, wirtschaftsfördernde oder nachhaltige Zwecke zu verwenden hat.

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 17 Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen gleichwohl gültig.
2. Die ungültige Bestimmung ist durch einen satzungsändernden Beschluss der Mitgliederversammlung so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

### **§18 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

\*\*\*\*